

Einverständniserklärung zur Testung in der Schule

Um zu verhindern, dass sich nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Schulen dort unbemerkt Infektionsketten ausbreiten, plant der Kreis Heinsberg, bis zu den Osterferien in allen Schulen ein einheitliches Screening-Verfahren zu erproben.

Geplant ist folgendes Vorgehen:

Zweimal pro Woche sollen sich alle Schüler/innen sowie Lehr- und Betreuungskräfte mit einem Antigen-Schnelltest für Laien testen. Die Tests sind möglichst vor Unterrichtsbeginn durchzuführen.

Negatives Schnelltest - Ergebnis:

- Viel Spaß im Unterricht am gemeinsamen Lernen in der Schule; reguläre Hygieneregeln sind aber weiterhin einzuhalten (MNS, Abstand, Lüften)

Positives Schnelltest - Ergebnis:

- Die betroffene Person geht nach Hause bzw. wird abgeholt und befindet sich zunächst in Quarantäne.
- Die Schule informiert sofort das Gesundheitsamt über das Meldeformular mit Angabe der aktuellen Telefonnummer der Familie, Übermittlung per Fax: 02452 – 13 53 95 oder per Email an coronagruppe@kreis-heinsberg.de.
- Falls der Test zuhause durchgeführt wurde, informieren die Eltern die Schule, die dann wiederum das Gesundheitsamt informiert.
- Im Fall einer positiven Testung ist eine Weitergabe der Daten an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. C DS-GVO i. V. m. § 54 SchulG NRW zulässig und die Datenverarbeitung des Gesundheitsamtes nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW), dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW), dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW), dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren sowie weiterer spezialgesetzlicher Regelungen rechtmäßig.
- Das Gesundheitsamt nimmt in der Regel am gleichen Tag Kontakt mit der Familie auf und meldet die positiv getestete Person sowie deren Haushaltsangehörige zum PCR-Test im Testzentrum an.
- Der PCR-Kontrolltest muss innerhalb von 48 Std. durchgeführt werden, sonst zählt das positive Antigen-Schnelltestergebnis.
- Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses verbleibt die positiv getestete Person in Quarantäne. Mitschüler/innen dürfen bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses der positiv getesteten Person weiter die Schule besuchen.
- Die Haushaltsangehörigen dürfen das Haus verlassen unter besonderen Schutzmaßnahmen (keine unnötigen sozialen Kontakte, immer Maske tragen, Abstand halten), es besteht noch keine Quarantäne.

- Das PCR-Testergebnis entscheidet:
 - Bei negativem Testergebnis darf die betroffene Person wieder zur Schule, keine Quarantäne für Betroffene und Kontaktpersonen, sofern diese ebenfalls negativ getestet wurden.
 - Bei positivem Testergebnis erfolgt eine offizielle Quarantäne der positiven Person sowie aller Haushaltsangehörigen. Weitere Kontaktpersonen werden ggf. durch das Gesundheitsamt ermittelt.
- Mitschüler/innen und Lehr-/Betreuungskräfte, die an den regelmäßigen Testungen teilnehmen, müssen als Kontaktpersonen nicht in Quarantäne, wenn in der Schule die vom GA empfohlenen Hygieneregeln eingehalten werden, vor allem durchgängig ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

Lehrvideo:

Sie finden ein Lehrvideo unter www.viromed.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ihr Gesundheitsamt

Erklärung der/des Sorgeberechtigten bzw. der zu testenden Person bei Testung in der Schule

Voraussetzung für die Durchführung eines Tests sowie zur Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Ergebnisübermittlung ist die Einwilligung der zu testenden Person bzw. der/des Sorgeberechtigten bei Schulkindern jünger als 16 Jahre.

Selbstverständlich unterliegen sämtliche Personen, die Zugang zu den Daten der getesteten Person erhalten, den geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Inanspruchnahme des Testangebots ist freiwillig.

Mit Ihrer Einverständniserklärung helfen Sie mit, das Infektionsgeschehen an Schulen möglichst gering zu halten und erhalten zugleich die Sicherheit, dass das Virus nicht aus den Schulen in Ihr privates Umfeld eingeschleppt wird. Sofern Sie diesen wichtigen Baustein der Pandemiebekämpfung unterstützen, unterschreiben Sie bitte nachfolgende Einverständniserklärung oder geben Sie diese unterschrieben Ihrem Kind zur Abgabe in der Schule mit. Die Einwilligung gilt bis zum Widerruf.

Vor- und Zuname der zu testenden Person

Geburtsdatum

Wohnadresse

Telefonnummer

Ich habe diese Einverständniserklärung gelesen und verstanden und erkläre mein Einverständnis:

Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten oder des/der Schüler/in ab 16 Jahre

Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für das Kind hat oder mit der Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten